



Verkündungsblatt

Nr.: 7/2015

Datum: 11.09.2015

	Inhalt	Seite
22.07.2015	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) mit dem Abschluss Master of Science/Master of Education vom 22. Juli 2015.....	132
22.07.2015	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Computational Science mit dem Abschluss Master of Science vom 22. Juli 2015.....	133
22.07.2015	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Computational Science mit dem Abschluss Master of Science vom 21. Juli 2015.....	134
22.07.2015	Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015.....	135
22.07.2015	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistische Literaturwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015.....	136
22.07.2015	Zweite Änderung der Studienordnung für das Fach Geschichte als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015.....	137
22.07.2015	Dritte Änderung der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015.....	138
22.07.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015.....	139
22.07.2015	Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Juli 2015.....	140
22.07.2015	Erste Änderung der Studienordnung für das Fach Interdisziplinäre Polenstudien in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Juli 2015.....	143
22.07.2015	Erste Änderung der Ordnung für das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“ der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Juli 2015.....	144
23.07.2015	Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Juli 2015.....	145

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education)
mit dem Abschluss Master of Science/Master of Education
vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2010, S. 158). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 10. Juni 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education). Wird der Studiengang in der Studienrichtung II abgeschlossen, so wird in der Regel der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M. Ed.“) verliehen.“

2. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ im Studiengang Wirtschaftspädagogik (Business and Economic Education) beurkundet. Soweit der Kandidat den Studiengang in der Studienrichtung II abgeschlossen hat, wird mit der Urkunde in der Regel die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ beurkundet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Computational Science
mit dem Abschluss Master of Science
vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2014, S. 125). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 17. Juli 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:

„Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Computational and Data Science mit dem Abschluss Master of Sciences“

2. In den §§ 1, 7 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 2, 20 Absatz 3 werden die Worte „Computational Science“ jeweils durch die Worte „Computational and Data Science“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Computational and Data Science ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Masterstudiengang Computational Science bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Computational Science
mit dem Abschluss Master of Science
vom 21. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 12. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2014, S. 139). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 17. Juli 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:

„Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Computational and Data Science mit dem Abschluss Master of Sciences“

2. In den §§ 1, 2 Absatz 3 und 4, 5 Absatz 1 und 2, 6 Absatz 3, 7 Absatz 6 werden die Worte „Computational Science“ jeweils durch die Worte „Computational and Data Science“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 6 Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 7“ ersetzt

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Computational and Data Science ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung der Studienordnung ihr Studium im Masterstudiengang Computational Science bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen wollen.

Jena, 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für Germanistik als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2010, S. 959), geändert Änderungssatzung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 117 und vom 30. Januar 2014, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2014, S. 33). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. Juni 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.
Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

a) Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-05B	B-GSW-5A
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01
B-GSW-10A	B-GSW-03
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-10C	B-GSW-03
B-GSW-10D	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
IDG-BM 7	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-09-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-09-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-10-1	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, BGLW-05
B-GLW-10-2	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2

b) Ergänzungsfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walther Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für Germanistische Literaturwissenschaft als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 894). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. Juni 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GLW-05	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2
B-GLW-08-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-08-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-09-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-09-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02, B-GLW-03
B-GLW-10-1	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, BGLW-05
B-GLW-10-2	B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
für das Fach Geschichte als Kern- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 965, erste Änderung vom 30. Januar 2014, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 1/2014, S. 34). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Mai 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Studium im Kernfach sind folgende Fremdsprachen spätestens bis zur Anmeldung des Vertiefungsmoduls nachzuweisen:

- a) drei moderne Fremdsprachen gem. B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), eine davon muss Englisch sein
oder
- b) eine moderne Fremdsprache gem. B 1 GER und eine zweite gem. B 2 GER
oder
- c) zwei moderne Fremdsprachen gem. B 1 GER und Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums oder vergleichbare Kenntnisse in einer anderen alten Sprache.

(2) Die Sprachenkenntnisse können nachgewiesen werden:

1. moderne Fremdsprachen durch das Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung);
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung);
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung);
oder Bescheinigung Niveau B1 bzw. B2 nach GER oder Lesekompetenztest des Sprachenzentrums der FSU Jena.

2. alte Sprachen:

- Vorlage des Latinums, des Graecums, eines entsprechenden Sprachzeugnisses
- oder mindestens im Umfang des Moduls SPZ A2 für Latein des Sprachenzentrums der FSU Jena oder AW 510 für Altgriechisch am Institut für Altertumswissenschaften etc.

(3) Für das Studium im Ergänzungsfach sind folgende Fremdsprachen spätestens bis zur Anmeldung des zweiten Aufbaumoduls nachzuweisen:

- a) zwei moderne Fremdsprachen Niveau B 1, eine davon muss Englisch sein,
oder
- b) eine moderne Fremdsprache Niveau B 1 und Fortgeschrittenenkenntnisse in einer alten Sprache.

(4) Die Sprachenkenntnisse können nachgewiesen werden:

1. moderne Fremdsprachen über das Abiturzeugnis:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B 1 nach Europäischem Referenzrahmen
oder durch Lesekompetenztest des Sprachenzentrums der FSU Jena

2. Fortgeschrittenenkenntnisse in alten Sprachen durch
- Vorlage des Latinums, des Graecums, eines entsprechenden Sprachzeugnisses
 - oder mindestens im Umfang des Moduls SPZ A2 für Latein des Sprachzentrums der FSU Jena oder AW 510 für Altgriechisch am Institut für Altertumswissenschaften

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 922, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 22. Mai 2013, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 122). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für das erfolgreiche Studium des Faches sind Sprachenkenntnisse von Vorteil, um mit der meist fremdsprachigen Fachliteratur selbständig arbeiten zu können. Wenn bisher mindestens zwei Fremdsprachen mit gutem Erfolg entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder mind. dreijährigem, aufeinanderfolgenden Unterricht erlernt worden sind, kann der Bewerber davon ausgehen, dass diese hilfreichen Voraussetzungen vorliegen. Es wird empfohlen, dass es sich bei mindestens einer von beiden Fremdsprachen um Latein im Umfang des Latinums oder um Altgriechisch im Umfang des Graecums handelt. Beide Sprachen sind ein wichtiger Zugang zum Verständnis der Antiken Kulturen, insbesondere der Schriftquellen und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Schriftquellen.“

(2) Studienbewerber aus dem Ausland müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen. Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach GER (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusminister-konferenz.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 994, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 19. Februar 2015, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2015, S. 40). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. Juni 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

In § 6 Abs. 8 Buchstabe a wird die Tabelle zu den Modulabhängigkeiten im Kernfach durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 2.2	Polnischkenntnisse im Umfang des Moduls BSLAW 11.2/Tschechischkenntnisse im Umfang des Moduls BSLAW 10.2 oder Niveau A1/A2; BSLAW 1
BSLAW 6	BSLAW 1
BSLAW 3	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 3

BSLAW 4.2	Polnischkenntnisse im Umfang des Moduls BSLAW 11.2/Tschechischkenntnisse im Umfang des Moduls BSLAW 10.2 oder Niveau A1/A2; BSLAW 3
BSLAW 8	BSLAW 3
BSLAW 9.1	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.2	Einstufungsgespräch (für Studierende ohne Vorkenntnisse) mit dem Modulverantwortlichen vor Beginn des Propädeutikums
BSLAW 9.3	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.4	Einstufungstest (für Studierende mit Vorkenntnissen) zu Semesterbeginn im Rahmen der ersten Lehrveranstaltung
BSLAW 9.5	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.6	BSLAW 9.1 und BSLAW 9.2
BSLAW 9.7	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.8	BSLAW 9.3 und BSLAW 9.4
BSLAW 9.9	BSLAW 9.5 und BSLAW 9.6
BSLAW 9.10	BSLAW 9.7 und BSLAW 9.8
BSLAW 9.11	BSLAW 9.9
BSLAW 9.12	BSLAW 9.10

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts mit dem Abschluss Master of Arts vom 22. Juli 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2010, S. 1074), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 16. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2014, S. 182). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. Juni 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.
Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. In § 5 Absatz 3 wird die Übersicht der Module in den Zeilen 29-40 und 48-70 berichtigt:

Die Übersicht der Module erhält folgende korrigierte Fassung:

Code	Typ	Modultitel	WS	SS
Interdisziplinärer Bereich (Pflichtmodule), 50 LP				
GP 20 / E	P	Einführung Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts	x	
GP 20 / F	P	Forschungskolloquium Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts	x	x
GP 20/ M	P	Masterarbeit		x
Bereich 1: Geschichtswissenschaft (Wahlpflicht: Ein Seminar und zwei frei wählbare Module sind zu belegen), 30 LP				
Hist 850	WP	Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	x	x
Hist 650	WP	Vorlesung Geschichte des 20. Jahrhunderts	x	x
WSG 650	WP	Vorlesung Wirtschafts- und Sozialgeschichte	x	x
Hist 751	WP	Übung Geschichte des 20. Jahrhunderts	x	x
WSG 750	WP	Übung Wirtschafts- und Sozialgeschichte	x	x
Hist 851	WP	Seminar Geschichte des 20. Jahrhunderts	x	x
Bereich 2: Politikwissenschaft (Wahlpflicht: Zwei Module sind zu belegen), 20 LP				
Pol 710	WP	Politische Systeme I	x	x
Pol 711	WP	Politische Systeme II	x	x
Pol 720	WP	Politische Theorie und Ideengeschichte I	x	x
Pol 721	WP	Politische Theorie und Ideengeschichte II	x	x
Pol 722	WP	Politische Theorie und Ideengeschichte III	x	x
Pol 740	WP	Außenpolitik und Internationale Beziehungen I	x	x
Pol 741	WP	Außenpolitik und Internationale Beziehungen II	x	x
Pol 750	WP	Europäische Studien I	x	x
Pol 751	WP	Europäische Studien II		x
Pol 752	WP	Europäische Studien III	x	
Pol 760	WP	Internationale Organisationen und Globalisierung I	x	
Pol 762	WP	Internationale Organisationen und Globalisierung III	x	
Bereich 3: Soziologie, Jüdische Geschichte (Wahlpflicht: Ein Modul ist zu belegen), 10 LP				
MASOZ 7.1	WP	Gesellschaftstheorie	x	x
JüdG 850	WP	Jüdische Geschichte und Kultur	x	
Individueller Vertiefungsbereich: Sprachen (Wahlpflicht: Ein Modul ist zu belegen), 10 LP				
Französisch				
BRomF-LK	WP	Kulturstudien Frankreichs und des frankophonen Kulturraums	x	x
Italienisch				
BRomI-LK	WP	Italienische Kulturstudien	x	x
Spanisch				
BRomS-LK	WP	Spanische Kulturstudien	x	
Rumänisch				
BRomR-LK	WP	Rumänische Kulturstudien	x	
Romanistik				
MRom-KW	WP	Romanische Kulturwissenschaft	x	
MRom-ROS2	WP	Romanische Literaturwissenschaft Sprache 1“		x
MRom-ROS4	WP	Romanische Literaturwissenschaft Sprache 2“		x
Russisch				
MSLAW 1	WP	Literatur und Kultur in Rußland	x	
MSLAW 2.1	WP	Russische Literatur im Kontext		x
MSLAW 3.1	WP	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten	x	

MSLAW 4.1	WP	Kultursemantik/Sprachkontaktforschung für Russisten		x
MSLAW 8.1	WP	Russisch Sprachkurs 1	x	
MSLAW 8.2	WP	Russisch Sprachkurs 2		x
		Polnisch		
MSLAW 2.2	WP	Polnische Literatur im Kontext		x
MSLAW 10.1	WP	Polnisch Sprachkurs 1	x	
MSLAW 10.2	WP	Polnisch Sprachkurs 2		x
		Bulgarisch		
MSLAW 5.1	WP	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	x	
MSLAW 11.1	WP	Bulgarisch Sprachkurs 1	x	
MSLAW 11.2	WP	Bulgarisch Sprachkurs 1		x
		Serbisch / Kroatisch		
MSLAW 5.2	WP	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	x	
MSLAW 12.1	WP	Serbisch/Kroatisch Sprachkurs 1	x	
MSLAW 12.2	WP	Serbisch/Kroatisch Sprachkurs 2		x
		Bulgarisch und Serbisch / Kroatisch		
MSLAW 6	WP	Kulturelle Prägungen der Südslawen		x
MSLAW 7	WP	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	x	
		Tschechisch		
MSLAW 3.2	WP	Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten und Bohemisten		x
MSLAW 4.2	WP	Kultursemantik/Sprachkontaktforschung für Russisten und Bohemisten		x
MSLAW 9.1	WP	Tschechisch Sprachkurs 1	x	
MSLAW 9.2	WP	Tschechisch Sprachkurs 2		x
		Angebote des Sprachenzentrums der F.-Schiller-Universität		
	WP	s. dortige Modulbeschreibungen	x	x

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung
für das Fach Interdisziplinäre Polenstudien
in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts
vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 8/2013, S. 259). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. Juni 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Schwerpunktstudium im Fach Geschichte umfasst folgende Module:

1. das Vorlesungsmodul Neuere Geschichte im Umfang von 10 LP,
2. die Hauptseminarmodule zur Osteuropäischen Geschichte und zur Geschichte Polens im Umfang von 20 LP,
3. das Übungsmodul Quellen zur polnischen Geschichte im Umfang von 5 LP,
4. das Übungsmodul zur polnischen Lektüre im Umfang von 5 LP,
5. das Forschungsmodul im Umfang von 5 LP und
6. die Master-Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Ordnung für das Weiterbildende Studium
„Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“
der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Ordnung vom 28. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2013, S. 94). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. April 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Weiterbildungsstudium „Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“ kann zugelassen werden, wer

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Studium von mindestens sechs Semestern abgeschlossen, d.h. mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat oder
2. ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend TestDaF 3 verfügt oder
3. die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Sinne des § 51 Abs. 2 des ThürHG im Beruf oder auf andere Weise erworben hat oder
4. in einem Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 170 Leistungspunkte erworben hat. In diesem Fall werden Prüfungsleistungen im Weiterbildungsstudium unter dem Vorbehalt erbracht, dass der berufsqualifizierende Studienabschluss bis zum Abschluss des Weiterbildungsstudiums nachgewiesen wird.

Über das Vorliegen der Qualifikation nach Nr. 2, 3 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. In § 3 wird nach Absatz 6 der Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Die Zuständigkeit für die Zulassungen zum weiterbildenden Studium kann bei gemeinsamen Angeboten mit ausländischen Universitäten im Rahmen eines Kooperationsvertrags an die ausländische Universität übertragen werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird zwischen Satz 4 und Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Bei gemeinsamen Angeboten mit ausländischen Universitäten erfolgt die Bewertung gemeinsam mit den dazu beauftragten Angehörigen dieser Universität.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ gestrichen und durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.

4. In § 11 wird das Wort „Teilnehmervertrag“ gestrichen und durch das Wort „Teilnahmevereinbarung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Juli 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 41), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung vom 6. Dezember 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2012, S. 81); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 17. Februar 2015 und abschließend am 21. Juli 2015 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderungsordnung am 30. Juli 2015 unter dem Geschäftszeichen 42 – 5515-35 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

1. In § 2 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Fristen für die Anträge auf Zulassung, Immatrikulation sowie die Beantragung der Teilnahme am jeweiligen Losverfahren sind in geeigneter Form bekannt zu machen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„In gleichen Studiengängen absolvierte Fachsemester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind im gleichen Umfang anzurechnen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Soweit sich nichts Abweichendes aus Zulassungsbescheiden ergibt, ist die Immatrikulation, der Fach- und/oder Abschlusswechsel und der Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium im laufenden Studium und Semester nur möglich, wenn der erforderliche vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt und keine sonstigen Sperr- oder Versagungsgründe bestehen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Studierendenausweis und studentische E-Mail-Adresse“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Jeder Studierende erhält durch das Universitätsrechenzentrum mit der Einschreibung eine studentische E-Mail-Adresse auf dem Mailserver der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Es obliegt den Studierenden, die universitären E-Mails regelmäßig unter der studentischen E-Mail-Adresse abzurufen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen. Nachteile, die durch Nichtabfrage des Mailservers der Universität oder eine unsachgemäße Weiterleitung entstehen können, gehen zulasten der Studierenden. Schreiben und Entscheidungen der Universität in Verfahren, für die die Universität einen elektronischen Zugang eröffnet hat, können alternativ zum postalischen Versand auch an die studentische E-Mail-Adresse gesendet werden.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „grundständigen Studiengängen“ durch die Worte „Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angehängt:
"Gleichgestellt mit der Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist auch eine Registrierung als Arbeitssuchender (§ 15 Satz 2 SGB III), die durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, aus der sich auch der zeitliche Umfang der Arbeitssuche ergibt."
5. In § 10 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Eine gleichzeitige Immatrikulation in einem Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist außer in den Fällen der Nebenhörerschaft gemäß § 14 nicht zulässig. Unberührt hiervon kann in Kooperationsvereinbarungen der Universität abweichendes vereinbart werden.“
6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Weiterführende Studien

(1) Weiterführende Studien sind weiterbildende Masterstudiengänge nach § 44 Abs. 3 Satz 3 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. Zugangsvoraussetzung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ist ein Abschluss gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG sowie die in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. Studien- und Prüfungsordnungen können auch den Zugang für beruflich Qualifizierte gemäß § 63 Abs. 3 ThürHG vorsehen und regeln.

(2) Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.“

7. Nach § 15a werden die folgenden §§ 15b und 15c eingefügt:

„§ 15b

Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung

Beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 ThürHG ein Studium auf Probe aufnehmen. Das Nähere wird durch eine Satzung der Universität geregelt. Eine Eingangsprüfung als besonderen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 Abs. 2 ThürHG erfolgt nur, wenn dies die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorsehen und regeln.

§ 15c

Studienplatztausch

(1) Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen und muss kapazitätsneutral erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme eines Tausches. Die Universität erteilt nur ihre Zustimmung und vollzieht den Tausch, sie ist im Übrigen am Tausch nicht beteiligt.

(2) Einem Studienplatztausch wird in der Regel zugestimmt, wenn es sich um den gleichen Studiengang handelt. Die Tauschpartner müssen endgültig für das gesamte Studium zugelassen und Inhaber eines Vollstudienplatzes sein, sich im gleichen Fachsemester befinden und einen vergleichbaren Leistungsstand nachweisen. Bei einem Tausch zum ersten Fachsemester soll der aufzunehmende Studierende die aktuellen Auswahlgrenzen der FSU Jena erfüllen; er soll insbesondere in der gleichen Auswahlquote zugelassen worden sein. Die Zahl der miteinander tauschenden Partner soll drei nicht übersteigen.

(3) Zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgeltes oder eines sonstigen Vorteils vereinbart wird, wird keine Zustimmung erteilt.“

8. § 17 Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 69 Abs. 1 ThürHG. Für die Exmatrikulation gilt ferner § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG. Beantragt ein Studierender gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 ThürHG die Exmatrikulation, erfolgt sie in der Regel antragsgemäß mit Wirkung zu einem Datum innerhalb des aktuellen Semesters. Sie kann rückwirkend zum Ende des vorherigen Semesters erfolgen, wenn der vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt.

(2) Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 erfolgt eine Exmatrikulation, wenn die Zahlung von fälligen Gebühren (§ 69 Abs. 2 Nr. 5 ThürHG) oder des maßgebenden Entgeltes nicht nachgewiesen werden.

(3) Für den Widerruf der Immatrikulation gilt § 67 ThürHG.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Immatrikulationsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neu bekannt zu machen.

Jena, 23. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena